

**Satzung vom __.2011 zur Änderung der Satzung vom 11.06.2008
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für
Kinder in der Stadt Kleve**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I. S. 453) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am __.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kleve, zuletzt geändert durch Satzung vom __.2011 beschlossen:

§ 1

In § 6 Beitragsermäßigung werden folgende Absätze ergänzt:

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorangeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (5) Die Beitragsbefreiung der Geschwisterkinder gem. Satz 1 des § 6 der Satzung vom 11.06.08 besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfreien Kind erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.